



## Merkblatt

# Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung

– Stand 28.4.2014 –

Das Bundessozialgericht hat mit den Urteilen vom 31.10.2012<sup>1</sup> klargestellt, dass ausnahmslos jede Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten eines Versorgungswerkes nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine tatsächlich ausgeübte selbständige Tätigkeit gilt. Wird diese Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung. Für eine neu aufgenommene Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

Grundlegende Voraussetzung für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist, dass aufgrund der Ausübung der ärztlichen /zahnärztlichen Tätigkeit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Abhängig beschäftigte Ärzte/Zahnärzte sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig und werden in der Regel auf Antrag befreit.

Bei selbständig tätigen Ärzten/Zahnärzten ist die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung die Ausnahme. **Im Falle einer niedergelassenen oder privatärztlichen Tätigkeit besteht grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.** Deshalb besteht auch keine Notwendigkeit, eine Befreiung zu beantragen.

## Ausnahme:

Honorarärzte sollten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV beantragen. Das Statusfeststellungsverfahren soll den Beteiligten in Zweifelsfällen Rechtssicherheit darüber verschaffen, ob durch die Ausübung der Tätigkeit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mit Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung begründet wird oder Selbständigkeit gegeben ist.

Die Urteile des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 haben sowohl für neu begründete als auch für bereits bestehende Beschäftigungen und versicherungspflichtige selbständige Tätigkeiten Bedeutung:

## Beschäftigungsaufnahme nach dem 31.10.2012

Für jede nach dem 31.10.2012 neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen. Als neu aufgenommen in diesem Sinne ist nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung sowohl jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber, die z.B. durch eine Änderung des Arbeitsvertrages zum Ausdruck gebracht wird, als auch jeder Arbeitgeberwechsel zu verstehen. Der Begriff der "wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld beim bisherigen Arbeitgeber" ist dermaßen unbestimmt, dass davon auszugehen ist, dass hiermit noch die Gerichte beschäftigt werden. Es ist daher in der Literatur umstritten, ob diese Auffassung der Deutschen Rentenversicherung aufrechterhalten werden kann. Ein Betriebsübergang, der das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt, ist keine neu aufgenommene Beschäftigung.

Ebenso stellt z. B. bei einem Arzt im Krankenhaus der Wechsel von einer Station auf die andere oder vom Stationsarzt zum Oberarzt keine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes dar.

Zur Einleitung des Befreiungsverfahrens ist ein Befreiungsantrag zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass in einem neuen Antrag sowohl die Tätigkeit (nicht die Funktion, d.h. also z.B. Arzt, nicht Oberarzt) genau zu bezeichnen als auch der Arbeitgeber konkret zu benennen ist. Als Beleg für die Angaben sollte dem Antrag zumindest auszugsweise der Arbeitsvertrag beigelegt werden.

Eine Befreiung kann nur für eine berufsbezogene ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit erfolgen. Daher sollte bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrages darauf geachtet werden, dass ersichtlich ist, dass es sich bei der Tätigkeit um eine klassische berufsbezogene ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit handelt.

<sup>1</sup> BSG NZA-RR 2013, 368; NZA-RR 2013, 371; NZA-RR 2013, 419

Der Befreiungsantrag kann direkt beim Versorgungswerk angefordert sowie auf der Homepage der Ärztekammer (<http://www.aerztekammer-saarland.de/Mitgliedschaft-VW>) heruntergeladen werden. Das Versorgungswerk leitet die ausgefüllten Anträge der Mitglieder an die Deutsche Rentenversicherung weiter. Die Mitarbeiter des Versorgungswerkes sind gerne beim Ausfüllen der Befreiungsanträge behilflich.

Die Antragsfrist für eine Befreiung beträgt drei Monate ab Aufnahme der neuen Tätigkeit. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann eine Befreiung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Geht der Antrag nicht fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Antritt der neuen Beschäftigung bei dem Versorgungswerk ein, tritt eine Doppelversicherung ein, die zu einer Beitragspflicht zur Deutschen Rentenversicherung und zusätzlich zum Versorgungswerk führt.

## **Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Beschäftigung**

Für Mitglieder des Versorgungswerkes, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer ärztlichen/zahnärztlichen Tätigkeit befreit wurden und nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 weiterhin eine sogenannte "klassische berufsspezifische Tätigkeit" bei "typischen berufsspezifischen Arbeitgebern"<sup>2</sup> ausüben, gilt für die Dauer dieser aktuellen Beschäftigung ein Vertrauensschutz.

Das bedeutet, dass Befreiungsanträge zwingend erst bei einem Wechsel der Beschäftigung oder bei einer wesentlichen Änderung des Tätigkeitsfeldes bei dem bisherigen Arbeitgeber gestellt werden müssen.

## **Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und Ausübung einer anderen berufsspezifischen Tätigkeit**

Anders zu beurteilen sind berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer berufsspezifischen Beschäftigung oder Tätigkeit befreit worden waren, sich aber durch einen Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 von dieser Beschäftigung oder Tätigkeit gelöst haben. In diesen Fällen war die Befreiung für die neue Tätigkeit in den vergangenen Jahren regelmäßig von einer konkreten Arbeitsplatzbeschreibung abhängig, da nur berufsspezifische Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreiungsfähig sind.

Dies war offenbar nicht allen Betroffenen in dieser Deutlichkeit bewusst. Zwar sind in vielen Fällen für die aktuell ausgeübten Beschäftigungen jeweils Befreiungsanträge gestellt und positiv beschieden worden. Andere Betroffene haben sich die Weitergeltung ihrer ursprünglichen Befreiung schriftlich durch die Deutsche Rentenversicherung Bund bestätigen lassen. Für beide Personengruppen liegen aktuelle Befreiungen vor. Daneben gibt es aber viele, die keinen neuen Befreiungsantrag gestellt haben und damit nicht im Besitz einer Befreiung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung sind, obwohl diese möglicherweise als berufsspezifisch anzusehen ist. Diesen Personen wird die Möglichkeit eingeräumt, für ihre eventuell bereits seit längerem ausgeübte Tätigkeit die Antragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund nachzuholen, um die Beschäftigung beurteilen zu lassen.




Vor einer entsprechenden Antragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird empfohlen, individuelle rechtliche Beratung einzuholen.

**Das Versorgungswerk rät allen Mitgliedern, bei jedem Wechsel der Tätigkeit unverzüglich zu prüfen, ob vor dem Hintergrund des oben Gesagten ein neuer Befreiungsantrag zu stellen ist.**




**Ihre Ansprechpartner:**

**Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes**

**Petra Rakowski**

 0681 4003-320  
 0681 4003-330  
 [petra.rakowski@aeksaar.de](mailto:petra.rakowski@aeksaar.de)

**Petra Metz**

 0681 4003-368  
 0681 4003-330  
 [petra.metz@aeksaar.de](mailto:petra.metz@aeksaar.de)

<sup>2</sup> So eingestellt auf der Webseite der Deutschen Rentenversicherung unter der Rubrik Services/ Fachinfos/ Aktuelles aus der Rechtsprechung/BSG.